AbgeordnetenhausBERLIN

Drucksache 19/0259 21.03.2022

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

(gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes)

Vierte Verordnung zur Änderung der Dritten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung $\rm VO\textsc{-}Nr.~19/068$

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Team AS Recht

Tel.: 9028 (928) 1692

An das

<u>Abgeordnetenhaus von Berlin</u>

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes über die Vierte Verordnung zur Änderung der Dritten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Vierte Verordnung zur Änderung der Dritten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung

Vom 19. März 2022

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 38 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Absatz 2 und 3 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 1334), die zuletzt durch Verordnung vom 19. März geändert und gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert

worden ist, am 19. März 2022 im Internet auf der Homepage der Regierenden Bürgermeisterin-Senatskanzlei unter https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/ verkündet worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Änderung der Dritten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung

In § 7 der Dritten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung vom 30. November 2021 (GVBl. S. 1291), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Februar 2022 (GVBl. S. 62) geändert worden ist, wird die Angabe "19. März" durch die Angabe "31. März" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19. März 2022 in Kraft.

A. <u>Begründung:</u>

a) Allgemeines:

Das Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Unabhängig von der Gesamtentwicklung der Pandemie im Land Berlin bleiben die Krankenhäuser in mehrfacher Hinsicht besonders anfällig für die Folgen von Infektionen mit dem Virus SARS-CoV 2: Die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der klinischen Versorgung ist ein zentraler Baustein bei der Bekämpfung der Pandemie. Hierzu ist es erforderlich, in den Krankenhäusern Kapazitäten insbesondere auf den Intensivstationen für die Behandlung von an COVID-19 erkrankten Personen zu schaffen, indem nicht dringend medizinisch notwendige Aufnahmen, Operationen und Eingriffe grundsätzlich nicht mehr vorgenommen werden.

Diesem Grundsatz folgend regelt die Verordnung verbindlich die notwendigen Maßnahmen.

Eine Notverkündung gem. § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen ist vorliegend erforderlich, da die bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Verlängerung der in der Krankenhaus-Covid-19-Verordnung geregelten Maßnahmen erst am 18 März 2022 beschlossen wird und erst am 19. März 2022 in Kraft treten wird. Die Krankenhaus-Covid-19-Verordnung musste nach der bisherigen bundesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage in § 28a Absatz 10 IfSG mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft treten. Die Verlängerung der Krankenhaus-Covid-19-Verordnung kann insofern erst am 19. März 2022 beschlossen werden und muss auch unmittelbar am 19. März 2022 in Kraft treten. Dies ist nur mittels einer Notverkündung möglich.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

Die Verordnung wird bis zum 31. März 2022 verlängert. Eine Begrenzung der Geltungsdauer von Verordnungen aufgrund § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz ist in § 28a Infektionsschutzgesetz, § 5 Absatz 2 Berliner Covid-19-Parlamentsbeteiligungsgesetz vorgegeben. Die starke Begrenzung der Geltungsdauer der getroffenen, strengen Maßnahmen stellt sicher, dass die Einschränkungen nicht länger als notwendig und nicht losgelöst von der jüngsten Entwicklung der Lage der Pandemie Anwendung finden. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung der pandemischen Lage – insbesondere bezüglich der rasanten Entwicklung der Omikronvariante – ist es geboten, die Geltungsdauer der in der Dritten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung getroffenen Regelungen bis zum 31. März 2022 zu verlängern.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 2 Satz 1 des Berliner Covid-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes i.V.m § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes § 38 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. § 35 Absatz 2 und 3 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

C. Gesamtkosten:

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

- F. <u>Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:</u>
 - a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Ulrike Gote Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

I. <u>Gegenüberstellung der Verordnungstexte</u>

alte Fassung	neue Fassung
§ 7	§ 7
Inkrafttreten; Außerkrafttreten	Inkrafttreten; Außerkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tag nach der	Diese Verordnung tritt am Tag nach der
Verkündung im Gesetz- und Verordnungs-	Verkündung im Gesetz- und Verordnungs-
blatt für Berlin in Kraft; sie tritt mit Ablauf	blatt für Berlin in Kraft; sie tritt mit Ablauf
des. 23. Februar 2022 außer Kraft.	des 31. März 2022 außer Kraft.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Schutzmaßnahmen

(1) Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

§ 32 Infektionsschutzgesetz Erlass von Rechtsverordnungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) können insoweit eingeschränkt werden.

§ 35 Absatz 2 und 3 Vierte SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Gesundheitseinrichtungen, Krankenhäuser

- (2) Zugelassene Krankenhäuser dürfen planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe unter der Voraussetzung durchführen, dass Belegungs-, Reservierungs- oder Freihaltequoten eingehalten werden und die Rückkehr in einen Krisenmodus wegen einer Verschärfung der Pandemielage jederzeit kurzfristig umgesetzt werden kann.
- (3) Die Vorgaben für den Krankenhausbereich bestimmt die für das Krankenhauswesen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach § 38.

§ 38 Absatz 3 Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Verordnungsermächtigung

(3) Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverord-2 Satz Berliner COVID-19nung nach Maßgabe des § 1 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes das Nähere zu den Voraussetzungen nach § 35 Absatz 2, unter denen zugelassene Krankenhäuser planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe durchführen dürfen, zu bestimmen. Sie wird darüber hinaus ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, für Krankenhäuser sowie Regelungen über das Betreten oder den Besuch von Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere von Krankenhäusern, zu treffen.